

Flecken in Wolfsburgs Geschichte

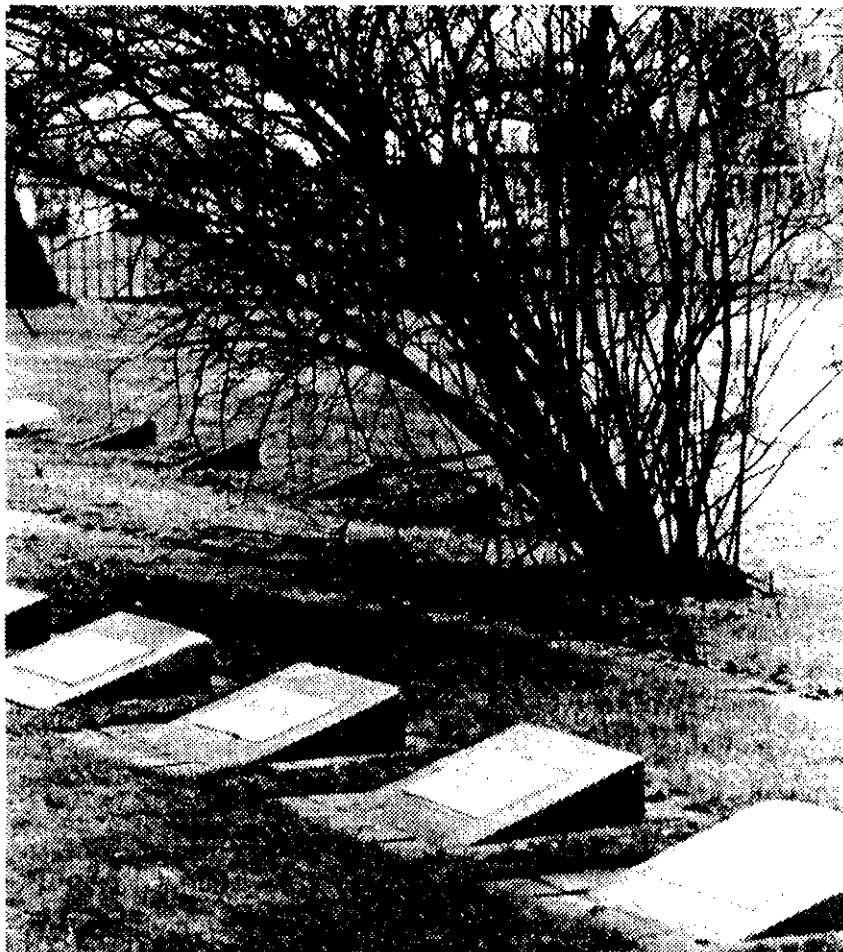
Wolfsburg. Am 28. März 1944 faßte der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Wolfsburg-Heßlingen, der damals für die kirchlichen Belange der „Stadt des KdF-Wagens bei Fallersleben“ zuständig war, folgenden Beschluß: „Der Rothenfelder Friedhof wird nicht geschlossen; wohl aber soll ab 1. 4. 1944 keine Grabstelle an Andersgläubige und Neuzugezogene der Stadt mehr abgegeben werden.“ Irgendwelche Andeutungen, warum dieser Ausgrenzungsbeschluß gefaßt wurde, liegen im Protokollbuch nicht vor.

Wohl mag bei diesem Beschluß die Eröffnung eines neuen Friedhofs für die neue „Stadt des KdF-Wagens“ eine Rolle gespielt haben, doch liegt auch die Vermutung nahe, daß zumindest bei den „Andersgläubigen“ an die ausländischen Zwangsarbeiter und Kriegsgefangenen gedacht war, die mit etwa 9000 Menschen den größten Anteil an der damaligen Wolfsburger Einwohnerzahl von 17 000 Menschen stellten.

Die vor allem aus Rußland und Polen, aber auch aus westlichen Ländern Verschleppten lebten in mindestens fünf Barackenlagern unter elendigsten Bedingungen, zum Beispiel im Bereich des Laagbergs im Barackenlager des „Außenkommandos des KZ Neuengamme“. Ihre Sterblichkeit war hoch, insbesondere im Winter 1941/42. Damals wurden die ersten toten sowjetischen Kriegsgefangenen außerhalb des offiziellen neuangelegten Waldfriedhofs im Wolfsburger Moor verscharrt.

Für die später in den Wolfsburger Lagern Gestorbenen oder Ermordeten war eine Fläche ausgewiesen, die zwar innerhalb des festangelegten Friedhofs lag, aber doch auch ausgegrenzt vom offiziellen Teil und dazu noch in unmittelbarer Nähe der städtischen Müllkippe, dort, wo sich heute der sogenannte Ausländerfriedhof befindet.

Hier wurden auch Peter Kowaltschuk, Michael Kowalenko, Maja Moljaw, Brunslaw Predens und Josef Schilalo begraben, fünf jener 161 sowjetischer und polnischer Säuglinge, deren kleine, stark verwitterte Gedenktafeln in den Rasen des „Ausländerfriedhofs“ eingelassen sind. Sie starben am gleichen Tage, an dem jener Kirchenvorstandsbeschluß gefaßt wurde: Am 28. 3. 1944. Als Ort ihres Todes wird in den überlieferten Gräberlisten „Ausländerkinderpflegeheim“ angegeben. Mit diesem Stichwort ist das wohl dunkelste Kapitel der Wolfsburger Geschichte angesprochen: das Massensterben polnischer und russischer Kinder in Wolfsburg.



Hier wurden Peter Kowaltschuk, Michael Kowalenko, Maja Moljaw, Brunslaw Predens und Josef Schilalo begraben, fünf jener 161 sowjetischer und polnischer Säuglinge, deren kleine, stark verwitterte Gedenktafeln auch in den Rasen des „Ausländerfriedhofs“ eingelassen sind. Sie starben am gleichen Tage, am 28. März 1944, als der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Wolfsburg-Heßlingen, der damals für die kirchlichen Belange der „Stadt des KdF-Wagens bei Fallersleben“ zuständig war, folgenden Beschluß faßte: „Der Rothenfelder Friedhof wird nicht geschlossen; wohl aber soll ab 1. April 1944 keine Grabstelle an Andersgläubige und Neuzugezogene der Stadt mehr abgegeben werden.“ Als Ort ihres Todes wird in den überlieferten Gräberlisten „Ausländerkinderpflegeheim“ angegeben.

schl/Foto: Fritzsche

Wie kam es dazu? — Laut Anordnung des Reichsführers der SS, Himmler, vom 27. Juli 1943 wurden „Kleinkinderbetreuungseinrichtungen einfachster Art“ unter Aufsicht der „Deutschen Arbeitsfront“ (DAF), die auch beim Aufbau des VW-Werkes maßgeblich beteiligt war, eingerichtet, um die Arbeitskraft schwangerer ausländischer Arbeiterinnen möglichst vollständig auszunutzen.

War es den verschleppten Eltern oder Müttern bis dahin offiziell erlaubt gewesen, mit ihren neugeborenen Kindern in ihre Heimat zurückzukehren, so wurden nun die schwangeren Frauen gezwungen — sofern sie sich einer Abtreibung entzogen hatten —

bis kurz vor der Entbindung an ihrem Zwangsarbeitsplatz zu bleiben, zu dem sie spätestens sechzehn Tage nach der Geburt wieder zurückkehren mußten.

Die Neugeborenen wurden gleich nach der Geburt ihren Müttern weggenommen und in ein „Ausländerkinderpflegeheim“ gebracht, wo nur wenige das Alter von drei Monaten erreichten. Das Wolfsburger „Ausländerkinderpflegeheim“ lag zunächst am Schachtweg (von März 1943 bis Juni 1944); danach wurde es in das ehemalige „Reichsarbeitsdienstlager“ nach Rühren verlegt. In diesen Heimen starben etwa 400 Säuglinge an Hunger, Krankheiten oder — wie es das

britische Militärgericht später befand — als Opfer einer bewußten Vernachlässigung des zuständigen Arztes und seiner Helferinnen.

Der für die Heime verantwortliche Arzt, der Betriebsarzt des VW-Werkes, Dr. Hans Körbel, unterzeichnete die Totenscheine mit der Diagnose „Lebensschwäche“. Gegen diesen

Arzt und neun weitere Angeklagte wurde im Mai/Juni 1946 der „Helmstedter Kriegsverbrecherprozeß“ geführt, in dem Dr. Körbel und die mit ihm für das Kindersterben verantwortliche Oberschwester Ella Sch. zum Tode durch den Strang verurteilt wurden.

Dieser Prozeß und dann die Frage, ob

das Urteil auch vollstreckt würde, beschäftigte die Wolfsburger Öffentlichkeit 1946/47 in einem starken Maße und hatten gar Einfluß auf die internationale Politik. Auch die Kirche in Wolfsburg bezog Stellung.

Der Einsatz für die Opfer fehlte

Insbesondere kirchliche Kreise verwandten sich für Dr. Körbel. Das rührte daher, daß er in seiner Wolfsburger Zeit in der Kirchengemeinde mitarbeitete: So wurde er im Mai 1940 — wahrscheinlich als Kirchenvorsteher des Kirchenvorstandes Wolfsburg-Heßlingen — dem Landeskirchenamt in Hannover „zur Ernennung“ vorgeschlagen, wahrscheinlich für den Kiv Fallersleben (entsprechend dem heutigen Kirchenkreisvorstand, Fallersleben war damals Sitz der Superintendentur). Nach Dr. Körbels Verurteilung faßte der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Wolfsburg-Heßlingen (Sitz: Alt-Wolfsburg) am 5. Juli 1946 den Beschluß: „Auf Antrag von KV Sch. wird beschlossen, morgen im Anschluß an den Gottesdienst ein Gnadengesuch für das zum Tode verurteilte Gemeindeglied Dr. Körbel zur Unterschrift auszulegen.“

Aufgrund dieses Beschlusses setzte „der Pfarrer, der dem Arzt in der Autostadt oft Ratgeber (wofür?? H. H.) gewesen war“ (Mönnich, 373), alles daran, um die Freilassung des Verurteilten zu erreichen. A. Köhler, Wolfsburg, 1938—1948, S. 85f, faßt das so zusammen: „... Pastor Bammel alarmierte Dr. Lilje, damals in Hannover Oberkirchenrat. Dieser setzte sich mit seinem Amtsbruder in Berlin in Verbindung, der bei General Robertson intervenieren sollte. Der Ministerpräsident Hinrich W. Kopf und der englische Zivilgouverneur traten — nach „einem glänzenden Plädoyer des späteren Bischofs Lilje vor dem Zivilgouverneur (Mönnich, S. 381) —

für die Aussetzung der Verurteilung ein.“

Die Verurteilung wurde dennoch schließlich am 7. März 1947 im Hamelner Zuchthaus durchgeführt, um die bevorstehende Außenministerkonferenz der Westmächte mit der UdSSR in Moskau (10. März bis 24. April 1947) zur Lösung der „Deutschen Frage“ nicht zu gefährden. So jedenfalls die Interpretation Köhlers, der sich damit eng an das Buch von Mönnich anlehnt, in dem ein rührseliges Bild des „Christen Dr. Körbel“ gezeichnet wird, der im Gefängnis Predigten schrieb und im Glauben an Gott und Jesus Christus in den Tod ging.

Völlig anders stellt der englische Philosoph Lord Russell in seinem Buch „Geißel der Menschheit“ die Person Dr. Körbels dar, dem er aufgrund der Prozeßbeobachtung „Vorsatz“ bei der Vernachlässigung der Kinder, die zu ihrem Tode führte, vorwarf.

Eine endgültige Beurteilung des „Falles Dr. Körbel“ wird erst möglich sein, wenn die Prozeßakten jenes Helmstedter Gerichtshofes, dem die Braunschweiger Zeitung vom 24. 5. 46 bescheinigte, daß er „den Tatbestand mit größter Sachlichkeit ergründete“ einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind.

Zu fragen ist schon jetzt, ob sich die Kirchengemeinde Wolfsburg statt nur für den „Täter“ vor allem für die Opfer des Wolfsburger Kindersterbens hätte einsetzen müssen, in dem sie deren Schicksal als mahnende Erinnerung

weitergab — jüngste Opfer eines verbrecherischen Systems, denen die Kirche nicht zum Leben verhelfen konnte und die auch aus dem Bereich ihrer Toten ausgegrenzt blieben.

Ein solches mahnendes Erinnern wäre im Sinne der Stuttgarter Schuldklärung gewesen, die kurz zuvor, im Oktober 1945, im Rückblick auf das kirchliche Verhalten zur Zeit der Nazi-Barbarei bekannt hatte:

„... durch uns ist unendliches Leid über viele Völker und Länder gebracht worden ... wir klagen uns an, daß wir nicht mutiger bekannt, nicht treuer gebetet, nicht fröhlicher geglaubt und nicht brennender geliebt haben ... Nun soll in unserer Kirche ein neuer Anfang gemacht werden ...“ Diese Worte sind auch heute, vierzig Jahre danach, bleibende Mahnung.

Der vorstehende Artikel stützt sich insbesondere auf folgende Darstellungen:

Braunschweiger Zeitung, mehrere Ausgaben Mai/Juni 1946

Dr. Adolf Köhler, Wolfsburg, Eine Chronik, 1938—1948

Horst Mönnich, Die Autostadt, 1951

Niedersachsen I, Heimatgeschichtlicher Wegweiser zu Stätten des Widerstandes und der Verfolgung 1933—45, Art. „Wolfsburg“, 1985

Lord Russell, Geißel der Menschheit, S. 234 ff, 1955

Dr. Klaus-Jörg Siegfried, Stadtarchiv, Bericht der Verwaltung an den Kulturausschuß der Stadt Wolfsburg am 11. 1. 1983: Zur Entstehung und Geschichte des Ausländerfriedhofs und des Waldfriedhofs. Hohnsbein

V. i. S. d. P. Hartwig Hohnsbein
Schloßstr. 15
3180 Wolfsburg

 **Evangelische
Zeitung**

Aus: Evangelische Zeitung (EZ)
21. und 28. April 1985
(Wolfsburg und Vorsfelde)

Erlaß des Reichsführers SS vom 27. Juli 1943, betr. „Behandlung schwangerer ausländischer Arbeiterinnen und der im Reich von Ausländerinnen geborenen Kinder ...“

1. Ausländische Arbeiterinnen sind wegen eingetretener Schwangerschaft bis auf weiteres nicht mehr in die Heimat zurückzuführen. Für diese Regelung sind dringende arbeitseinsatzmäßige Erfordernisse massgebend. Alle entgegenstehenden Weisungen (einschließlich insbesondere für Polinnen und Ostarbeiterinnen ergangenen) werden hiermit aufgehoben. Nach der Entbindung werden die ausländischen Arbeiterinnen gemäss den Anordnungen des Generalvollmachtigten für den Arbeitseinsatz baldmöglichst der Arbeit wieder zugeführt.
2. Die Entbindungen sollen gemäss Weisung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und des Reichsgesundheitsführers tunlichst in besonderen Abteilungen der Krankenreviere in den Wohnlagern oder den Durchgangslagern stattfinden. Die Aufnahme in eine Ausländer-Krankenbaracke bei einem deutschen Krankenhaus oder ganz ausnahmsweise in eine deutsche Krankenanstalt kommt nur beim Vorliegen von Regelwidrigkeiten in Frage oder bei der Notwendigkeit, für die Ausbildung von Studenten oder Hebammen-Schülerinnen das Untersuchungsgut zu schaffen ...
3. Die von den ausländischen Arbeiterinnen geborenen Kinder dürfen auf keinen Fall durch deutsche Einrichtungen betreut, in deutsche Kinderheime aufgenommen oder sonst mit deutschen Kindern gemeinsam aufwachsen und erzogen werden. Daher werden in den Unterkünften besondere Kleinkinderbetreuungseinrichtungen einfachster Art — „Ausländerkinder-Pflegestätte“ genannt — errichtet ... Dies gilt zunächst auch für die Landwirtschaft, in der „Ausländerkinder-Pflegestätten“ gegebenenfalls unter Anlehnung an die Ausländerunterkünfte eines Grossbetriebes für die Ausländerkinder des gesamten Dorfes zu schaffen sind.“

Aus: Heimatgeschichtlicher Wegweiser Niedersachsen I S. 77 f.